jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/9 W198 2004461-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.2014

Entscheidungsdatum

09.05.2014

Norm

ASVG §113 Abs1 Z1
ASVG §113 Abs2
ASVG §113 Abs3
B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W198 2004461-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl Sattler als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch XXXX gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 05.09.2013, Zeichen: XXXX, Kontonummer: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Karl Sattler als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch römisch 40 gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 05.09.2013, Zeichen: römisch 40 , Kontonummer: römisch 40 , zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2A) Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF, teilweise stattgegeben und der oben angesprochen Bescheid dahingehend geändert, alsVerwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, idgF, teilweise stattgegeben und der oben angesprochen Bescheid dahingehend geändert, als

A) I. die Vorschreibung des Beitragszuschlages hinsichtlich des Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung für die nicht vor Arbeitsantritt angemeldeten Personen in der Höhe von je 500 €A) römisch eins. die Vorschreibung des Beitragszuschlages hinsichtlich des Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung für die nicht vor Arbeitsantritt angemeldeten Personen in der Höhe von je 500 €

entfällt,

A) II. die Vorschreibung des Beitragszuschlages hinsichtlich des Teilbetrages für den Prüfeinsatz auf 400 € herabgesetzt wird undA) römisch zwei. die Vorschreibung des Beitragszuschlages hinsichtlich des Teilbetrages für den Prüfeinsatz auf 400 € herabgesetzt wird und

A) III. die Vorschreibung des Beitragszuschlages in der Höhe vonA) römisch drei. die Vorschreibung des Beitragszuschlages in der Höhe von

jeweils 45,85 €, somit in Höhe von 91,70 €, bestätigt wird.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse (im Folgenden: BGKK) hat dem Beschwerdeführer mit o.a. Bescheid einen Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 und Abs. 3 ASVG in der Höhe von 1.891,70 € vorgeschrieben, weil im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart, XXXX, am 21.9.2012 um 9:38 Uhr die serbischen Staatsangehörigen XXXX bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Holzhauses an der Adresse XXXX arbeitend angetroffen worden seien, ohne zur Sozialversicherung gemeldet gewesen zu sein.1. Die Burgenländische

Gebietskrankenkasse (im Folgenden: BGKK) hat dem Beschwerdeführer mit o.a. Bescheid einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3, ASVG in der Höhe von 1.891,70 € vorgeschrieben, weil im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart, römisch 40 , am 21.9.2012 um 9:38 Uhr die serbischen Staatsangehörigen römisch 40 bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Holzhauses an der Adresse römisch 40 arbeitend angetroffen worden seien, ohne zur Sozialversicherung gemeldet gewesen zu sein.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer, mit Schreiben vom 25.09.2013 fristgerecht Einspruch. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass er der Annahme gewesen sei, dass es sich bei den von o.a. serbischen Staatsangehörigen verrichteten Tätigkeiten, aufgrund der Freundschaft zu den beiden, um Freundschaftsdienste handelte und deshalb keine Anmeldung der beiden bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse erfolgt sei.

Er hätte einen erstmaligen Meldeverstoß begangen und hätte er sofort nach der Betretung durch die Prüforgane die Arbeiten eingestellt, um nicht weiter gegen Gesetze zu verstoßen.

Er beantrage daher, den angefochtenen Bescheid insoweit abzuändern, als gemäß § 113 Abs. 2 vorletzter Satz ASVG bei erstmaliger verspätetet Anmeldung die Teilbeträge für die gesonderte Bearbeitung zu entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auf 400 € Er beantrage daher, den angefochtenen Bescheid insoweit abzuändern, als gemäß Paragraph 113, Absatz 2, vorletzter Satz ASVG bei erstmaliger verspätetet Anmeldung die Teilbeträge für die gesonderte Bearbeitung zu entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auf 400 €

herabzusetzen sei.

Gleichzeitig stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da der Einspruch nach Lage des Falles erfolgversprechend erschiene und die Einbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen nicht gefährdet sei.

3. Am 12.11.2013 hat die Burgenländische Gebietskrankenkasse zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Einspruchs mitgeteilt, dass das Verhalten des Einspruchswerbers nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit von Sozialversicherungsbeiträgern gerichtet sei.

4. Mit Bescheid des Landes Burgenland vom 22.11.2013, Zahl XXXX wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebende Wirkung gemäß § 66 AVG Folge gegeben und § 412 Abs. 6 ASVG die Rechtswirksamkeit des Bescheides bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.4. Mit Bescheid des Landes Burgenland vom 22.11.2013, Zahl römisch 40 wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 66, AVG Folge gegeben und Paragraph 412, Absatz 6, ASVG die Rechtswirksamkeit des Bescheides bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

5. Mit Schreiben vom 22.11.2013 (Zahl: XXXX) wurde der Beschwerdeführer vom Land Burgenland aufgefordert zur Einspruchsvorlage der BGKK vom 12.11.2013 eine Gegenäußerung vorzulegen.5. Mit Schreiben vom 22.11.2013 (Zahl: römisch 40) wurde der Beschwerdeführer vom Land Burgenland aufgefordert zur Einspruchsvorlage der BGKK vom 12.11.2013 eine Gegenäußerung vorzulegen.

6. Am 10.12.2013 legt der Beschwerdeführer, vertreten durch RA XXXX, seine Gegenäußerung vor. Im Wesentlichen wird darin vorgebracht, dass es im Zusammenhang mit einer Besprechung bei der Baubehörde erster Instanz zu einem Missverständnis gekommen sei. Wäre dem Einspruchswerber bei der Baubehörde erster Instanz mitgeteilt worden, dass ein Bauführer notwendig wäre, wäre er veranlasst gewesen ein Bauunternehmen mit der Errichtung der Blockhütte zu beauftragen. So ging er aber davon aus, dass es erlaubt sei, dass von ihm selbst die Blockhütte errichtet werde.6. Am 10.12.2013 legt der Beschwerdeführer, vertreten durch RA römisch 40 , seine Gegenäußerung vor. Im Wesentlichen wird darin vorgebracht, dass es im Zusammenhang mit einer Besprechung bei der Baubehörde erster Instanz zu einem Missverständnis gekommen sei. Wäre dem Einspruchswerber bei der Baubehörde erster Instanz mitgeteilt worden, dass ein

Bauführer notwendig wäre, wäre er veranlasst gewesen ein Bauunternehmen mit der Errichtung der Blockhütte zu beauftragen. So ging er aber davon aus, dass es erlaubt sei, dass von ihm selbst die Blockhütte errichtet werde.

Aus einem Zufall heraus hätte er zwei langjährige Freunde getroffen und hätte er diese gefragt, ob sie ihm helfen würden. Gemeinsam mit diesen Freunden wäre er im September 2012 in einem relativ kurzen Zeitraum hindurch mit der Errichtung der Blockhütte beschäftigt gewesen. Entgeltlichkeit sei von Anfang an nicht vereinbart gewesen und wäre auch kein Stundenhonorar vereinbart gewesen und wollte er sich lediglich dafür, dass die Freunde ihm tatsächlich nachträglich geholfen hätten, erkenntlich zeigen, wobei die Höhe eines Entgelts von vornherein nicht festgelegt war.

Er hätte nach der Beanstandung durch die zuständigen Beamten sofort veranlasst, dass sämtliche Arbeiten eingestellt werden. Der Beschwerdeführer sei seit 1979 selbständig als Einzelunternehmer tätig, er sei seit diesem Zeitpunkt unbescholten und hätte er sich immer penibel an sämtliche gesetzlichen Vorschriften gehalten.

Wäre es nicht zu diesem Missverständnis gekommen im Zusammenhang mit einer Besprechung bei der Baubehörde erster Instanz, wobei der Beschwerdeführer hervorhebt, dass er wohl die Baubehörde missverstanden hätte, hätte er die Blockhütte allein mit seiner Gattin errichtet und mit Sicherheit nicht unter Zulassung fremder Hilfe.

Auf Grund der dargelegten Gründe läge ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vor, wegen der Unbescholtenheit, der Schuldeinsicht und der sofortigen positiven Reaktion des Beschwerdeführers sei es nicht notwendig ihm den Teilbetrag für den Prüfeinsatz vorzuschreiben, um ihn von weiteren Vergehen abzuhalten. Sämtliche Voraussetzungen für den gänzlichen Entfall des Teilbetrages lägen vor.

7. Am 17.12.2013 wurde die gegenständliche Beschwerdesache dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 1 ASVG kann gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Da über eine Sache nach § 410 Abs. 1 Z 5 (Beitragszuschlag gemäß § 113 ASVG) entschieden wird, liegt Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG kann gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind. Da über eine Sache nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, (Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, ASVG) entschieden wird, liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Zu Spruchpunkt A)

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Im Zuge einer Kontrolle am 21.9.2012 um 9:38 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamts Bruck Eisenstadt Oberwart, XXXX an der Adresse XXXX, wurden zwei serbische Staatsangehörige, nämlich XXXX und XXXX bei Arbeiten zur Errichtung eines Holzhauses für den Beschwerdeführer arbeitend angetroffen, ohne vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung gemeldet gewesen zu sein.Im Zuge einer Kontrolle am 21.9.2012 um 9:38 Uhr durch Organe der Finanzpolizei des Finanzamts Bruck Eisenstadt Oberwart, römisch 40 an der Adresse römisch 40 , wurden zwei serbische Staatsangehörige, nämlich römisch 40 und römisch 40

bei Arbeiten zur Errichtung eines Holzhauses für den Beschwerdeführer arbeitend angetroffen, ohne vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung gemeldet gewesen zu sein.

Hierbei handelte es sich um den ersten Meldeverstoß der Beschwerdeführer.

Die Anmeldung und Abmeldung der betretenen Personen XXXX als Dienstnehmer zur Sozialversicherung erfolgte am 11.9.2013.Die Anmeldung und Abmeldung der betretenen Personen römisch 40 als Dienstnehmer zur Sozialversicherung erfolgte am 11.9.2013.

Von der BGKK wurde mit den Bescheiden vom 4.9.2013 die Dienstnehmereigenschaft der zwei oben genannten Personen XXXX nach § 4 Abs. 2 ASVG festgestellt und Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 573,94 € zur Entrichtung vorgeschrieben. Diese Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen.Von der BGKK wurde mit den Bescheiden vom 4.9.2013 die Dienstnehmereigenschaft der zwei oben genannten Personen römisch 40 nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG festgestellt und Sozialversicherungsbeiträge von insgesamt 573,94 € zur Entrichtung vorgeschrieben. Diese Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus der mit Herrn XXXX von Organen der Finanzverwaltung aufgenommenen Niederschrift vom 21.9.2012 sowie der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 22.10. 2012 und wird - ebenso wie die Dienstnehmereigenschaft der betretenen Personen - weder vom Beschwerdeführ noch von der belangten Behörde bestritten.Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus der mit Herrn römisch 40 von Organen der Finanzverwaltung aufgenommenen Niederschrift vom 21.9.2012 sowie der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 22.10. 2012 und wird - ebenso wie die Dienstnehmereigenschaft der betretenen Personen - weder vom Beschwerdeführ noch von der belangten Behörde bestritten.

Rechtlich folgt daraus:

Zu A) I. und II.:Zu A) römisch eins. und römisch zwei.:

Gemäß § 113 Abs. 1 Z 1 ASVG können dem Dienstgeber, den sonstigen nach § 36 ASVG meldepflichtige Personen (Stellen) oder den gemäß § 35 Abs. 3 ASVG Bevollmächtigten Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde.Gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG können dem Dienstgeber, den sonstigen nach Paragraph 36, ASVG meldepflichtige Personen (Stellen) oder den gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG Bevollmächtigten Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde.

Gemäß § 113 Abs. 2 ASVG setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung von Personen, die entgegen § 33 Abs. 1 ASVG nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, aus zwei Teilbeträgen zusammen, in denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen. Gemäß Paragraph 113, Absatz 2, ASVG setzt sich der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung von Personen, die entgegen Paragraph 33, Absatz eins, ASVG nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, aus zwei Teilbeträgen zusammen, in denen die Kosten für die gesonderte Bearbeitung und für den Prüfeinsatz pauschal abgegolten werden. Der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf 500 € je nicht vor Arbeitsantritt gemeldeter Person; der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf 800 €. Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Der Beitragszuschlag nach § 113 Abs. 1 ASVG ist - ungeachtet der Überschrift "Strafbestimmungen" des Ersten Teiles, Abschnitt VIII, des ASVG - nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine (neben der Bestrafung nach den §§ 111, 112 ASVG ermöglichte) wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten

Mehraufwandes in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten. Die Frage des subjektiven Verschuldens des Dienstgebers (für das "ob" der Vorschreibung) ist daher nicht zu untersuchen (VwGH 20.11.2002, 2000/08/0186). Dass weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Handeln in Bezug auf die rechtzeitige Anmeldung vorliegt, ist demnach für die Frage der Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 ASVG - anders als für eine Bestrafung nach § 111 ASVG - nicht maßgeblich (VwGH 19.1.2011, Zl. 2010/08/0255).Der Beitragszuschlag nach Paragraph 113, Absatz eins, ASVG ist - ungeachtet der Überschrift "Strafbestimmungen" des Ersten Teiles, Abschnitt römisch acht, des ASVG - nicht als Verwaltungsstrafe, sondern als eine (neben der Bestrafung nach den Paragraphen 111, 112, ASVG ermöglichte) wegen des durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwandes in der Verwaltung sachlich gerechtfertigte weitere Sanktion für die Nichteinhaltung der Meldepflicht und damit als ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten. Die Frage des subjektiven Verschuldens des Dienstgebers (für das "ob" der Vorschreibung) ist daher nicht zu untersuchen (VwGH 20.11.2002, 2000/08/0186). Dass weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Handeln in Bezug auf die rechtzeitige Anmeldung vorliegt, ist demnach für die Frage der Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, ASVG - anders als für eine Bestrafung nach Paragraph 111, ASVG - nicht maßgeblich (VwGH 19.1.2011, Zl. 2010/08/0255).

Gemäß VwGH-Erkenntnis vom 2.5.2012, Zl. 2010/08/0192, handelt es sich bei der Vorschreibung eines Beitragszuschlags nicht mehr - wie nach § 113 Abs. 1 ASVG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 31/2007 (so das VwGH-Erkenntnis vom 16.1.2005, Zl. 2004/08/0141) - um eine Ermessensentscheidung. Sowohl hinsichtlich des Entfalls des Teilbetrags für die gesonderte Bearbeitung als auch der Herabsetzung des Teilbetrags für den Prüfeinsatz "bis auf 400 EUR" gemäß § 113 Abs. 2 ASVG in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 31/2007 verwendet der Gesetzgeber das Wort "kann". Dieses Wort ist im vorliegenden Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen (vgl. das VwGH-Erkenntnis vom 7.9. 2011, Zl. 2008/08/0218, mwN).Gemäß VwGH-Erkenntnis vom 2.5.2012, Zl. 2010/08/0192, handelt es sich bei der Vorschreibung eines Beitragszuschlags nicht mehr - wie nach Paragraph 113, Absatz eins, ASVG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, (so das VwGH-Erkenntnis vom 16.1.2005, Zl. 2004/08/0141) - um eine Ermessensentscheidung. Sowohl hinsichtlich des Entfalls des Teilbetrags für die gesonderte Bearbeitung als auch der Herabsetzung des Teilbetrags für den Prüfeinsatz "bis auf 400 EUR" gemäß Paragraph 113, Absatz 2, ASVG in der hier anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007, verwendet der Gesetzgeber das Wort "kann". Dieses Wort ist im vorliegenden Zusammenhang nicht als Einräumung von freiem Ermessen, sondern als Ermächtigung zu einer gebundenen Entscheidung zu verstehen vergleiche das VwGH-Erkenntnis vom 7.9. 2011, Zl. 2008/08/0218, mwN).

Obwohl auch § 113 Abs. 1 (wie die Vorgängerbestimmung idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 31/2007) als "Kann-Bestimmung" konzipiert ist und daher grundsätzlich auch die Interpretation zuließe, dass der Behörde weiterhin auch ein freies Ermessen hinsichtlich der Frage eingeräumt ist, ob Beitragszuschläge vorgeschrieben werden oder nicht, kommt gemäß der o.a. Judikatur eine Herabsetzung bzw. ein gänzliches Absehen von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 ASVG, also bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen bzw. bei zusätzlichem Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, in Betracht.Obwohl auch Paragraph 113, Absatz eins, (wie die Vorgängerbestimmung in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2007,) als "Kann-Bestimmung" konzipiert ist und daher grundsätzlich auch die Interpretation zuließe, dass der Behörde weiterhin auch ein freies Ermessen hinsichtlich der Frage eingeräumt ist, ob Beitragszuschläge vorgeschrieben werden oder nicht, kommt gemäß der o.a. Judikatur eine Herabsetzung bzw. ein gänzliches Absehen von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 113, Absatz 2, ASVG, also bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen bzw. bei zusätzlichem Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, in Betracht.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich unbestritten um den erstmaligen Verstoß der Beschwerdeführer gegen die Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG. Unbestritten ist auch, dass die zwei serbischen ungarischen

Staatsangehörigen erst am 11.9.2013 und somit verspätet zur Sozialversicherung angemeldet wurden (VwGH 18.11.2009, Zl. 2008/08/0246). Laut Erkenntnis des VwGH vom 13.11.2013, Zl. 2011/08/0099, ist erst bei verspäteter Anmeldung von mehr als zwei gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmern nicht mehr von unbedeutenden Folgen auszugehen.Im gegenständlichen Fall handelt es sich unbestritten um den erstmaligen Verstoß der Beschwerdeführer gegen die Meldepflicht des Paragraph 33, Absatz eins, ASVG. Unbestritten ist auch, dass die zwei serbischen ungarischen Staatsangehörigen erst am 11.9.2013 und somit verspätet zur Sozialversicherung angemeldet wurden (VwGH 18.11.2009, Zl. 2008/08/0246). Laut Erkenntnis des VwGH vom 13.11.2013, Zl. 2011/08/0099, ist erst bei verspäteter Anmeldung von mehr als zwei gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmern nicht mehr von unbedeutenden Folgen auszugehen.

Da nicht mehr als zwei gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmern betreten wurden, ist in diesem Fall von einer -noch- unbedeutenden Folge auszugehen.

Bei Zusammentreffen eines erstmaligen Verstoßes mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung auch gänzlich entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. Von diesem -wie oben ausgeführt gebundenem Ermessen - hat das Bundesverwaltungsgericht selbst Gebrauch zu machen, weil der Sachverhalt fest steht und das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 4 VwGVG zwingend in der Sache zu entscheiden hat. Die Sachentscheidungspflicht geht in diesem Fall - weil der Sachverhalt feststeht - dem Grundsatz, dass das Ermessen grundsätzlich von der Behörde und nicht vom Verwaltungsgericht zu üben ist, vor.Bei Zusammentreffen eines erstmaligen Verstoßes mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung auch gänzlich entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf 400 € herabgesetzt werden. Von diesem -wie oben ausgeführt gebundenem Ermessen - hat das Bundesverwaltungsgericht selbst Gebrauch zu machen, weil der Sachverhalt fest steht und das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 28, Absatz 4, VwGVG zwingend in der Sache zu entscheiden hat. Die Sachentscheidungspflicht geht in diesem Fall - weil der Sachverhalt feststeht - dem Grundsatz, dass das Ermessen grundsätzlich von der Behörde und nicht vom Verwaltungsgericht zu üben ist, vor.

Ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall wird dem Beschwerdeführer allerdings nicht zugestanden, weil trotz seiner behaupteten Unbescholtenheit, der Schuldeinsicht, dem sofortigen Einstellen der Arbeiten nach Betretung und der erfolgten nachträgliche Anmeldung zur Sozialversicherung bereits zwei Tage nach der Zustellung der Bescheide der BGKK, mit denen die rückwirkende Einbeziehung der Dienstnehmer XXXX in die Pflichtversicherung für den Zeitraum 10.9.2012 bis 21.9.2012 festgestellt wurde, seine langjährige Tätigkeit als selbständiger Unternehmer eine größere Sensibilität und Kenntnis des österreichischen Sozialversicherungsrechtes, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung von Personen und deren rechtlichen Folgen, erwarten hätte lassen. Die Aussage des Beschwerdeführers in der Gegenäußerung vom 5.12.2013, er hätte er sich immer penibel an sämtliche gesetzlichen Vorschriften gehalten, lassen zudem den Schluss zu, dass er sich grundsätzlich rechtstreu verhält und dass er im Umgang mit Rechtsvorschriften geübt ist. Eine besondere Überraschung, dass er mit der Beschäftigung von XXXX einen sozialversicherungspflichtigen Tatbestand auslösen könnte, wird dem Beschwerdeführer daher nicht zugestanden. Er hat bei der Einvernahme durch die Organe der Finanzverwaltung am 21.9.2012 durch die nachträgliche Korrektur seiner Aussage, dass die beiden serbischen Arbeiter sehr wohl von ihm bezahlt werden, obwohl er dies am Beginn der Einvernahme in Abrede stellte ("beide bekommen keinen Lohn für ihre Hilfe") zum Ausdruck gebracht, dass er durchaus im Bewusstsein war, dass durch die Beschäftigung und Bezahlung von XXXX unter Umständen eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst werden könnte oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt sein könnten. Jedenfalls lässt sich gewisses Unrechtsbewusstsein daraus durchaus ableiten, weshalb ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall nicht vorliegt.Ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall wird dem Beschwerdeführer allerdings nicht zugestanden, weil trotz seiner behaupteten Unbescholtenheit, der Schuldeinsicht, dem sofortigen Einstellen der Arbeiten nach Betretung und der erfolgten nachträgliche Anmeldung zur Sozialversicherung bereits zwei Tage nach der Zustellung der Bescheide der BGKK, mit denen die rückwirkende Einbeziehung der Dienstnehmer römisch 40 in die Pflichtversicherung für den Zeitraum 10.9.2012 bis 21.9.2012 festgestellt wurde, seine langjährige Tätigkeit als selbständiger Unternehmer eine größere Sensibilität und Kenntnis des österreichischen Sozialversicherungsrechtes, insbesondere hinsichtlich

der Beschäftigung von Personen und deren rechtlichen Folgen, erwarten hätte lassen. Die Aussage des Beschwerdeführers in der Gegenäußerung vom 5.12.2013, er hätte er sich immer penibel an sämtliche gesetzlichen Vorschriften gehalten, lassen zudem den Schluss zu, dass er sich grundsätzlich rechtstreu verhält und dass er im Umgang mit Rechtsvorschriften geübt ist. Eine besondere Überraschung, dass er mit der Beschäftigung von römisch 40 einen sozialversicherungspflichtigen Tatbestand auslösen könnte, wird dem Beschwerdeführer daher nicht zugestanden. Er hat bei der Einvernahme durch die Organe der Finanzverwaltung am 21.9.2012 durch die nachträgliche Korrektur seiner Aussage, dass die beiden serbischen Arbeiter sehr wohl von ihm bezahlt werden, obwohl er dies am Beginn der Einvernahme in Abrede stellte ("beide bekommen keinen Lohn für ihre Hilfe") zum Ausdruck gebracht, dass er durchaus im Bewusstsein war, dass durch die Beschäftigung und Bezahlung von römisch 40 unter Umständen eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst werden könnte oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt sein könnten. Jedenfalls lässt sich gewisses Unrechtsbewusstsein daraus durchaus ableiten, weshalb ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall nicht vorliegt.

Zu A) III.:Zu A) römisch drei.:

Gemäß § 113 Abs. Z 2 und Abs. ASVG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und Abs. 1a ASVG sowie§ 410 Abs. 1 Z 5 ASVG ist wegen verspäteter vollständiger Meldung zur Sozialversicherung ein Beitragszuschlag bis zum Doppelten jener Beträge vorzuschreiben, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger anfallen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des § 59 Abs. 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wäre.Gemäß Paragraph 113, Abs. Ziffer 2 und Abs. ASVG in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins und Absatz eins a, ASVG sowie Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG ist wegen verspäteter vollständiger Meldung zur Sozialversicherung ein Beitragszuschlag bis zum Doppelten jener Beträge vorzuschreiben, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger anfallen. Der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wäre.

Ferner darf er weder den durch den Meldeverstoß verursachten Mehraufwand zuzüglich der Verzugszinsen infolge der verspäteten Beitragsentrichtung noch das doppelte der im Gesetz näher umschriebenen Beiträge überschreiten, wobei der jeweils niedrigste Betrag die mögliche Höchstgrenze für den Beitragszuschlag bildet. Die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung (10.9.2012) bis zum Feststellen des Fehlens der Anmeldung (21.9.2012) entfallenden Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf insgesamt 573,94 €.

Wie im Bescheid der BGKK ausführlichst dargelegt, ist der nach diesen Gesetzesbestimmungen verhängte Beitragszuschlag in Höhe von 91,70 € äußerst gering bemessen worden und wurde der Verwaltungsmehraufwand für die BGKK durch die nicht rechtzeitige (= verspätete) vollständige Meldung nachvollziehbar dargestellt. Die Versicherungspflicht der Dienstnehmer wurde vom Beschwerdeführer auch nie bestritten. Die entsprechenden Bescheide, mit denen die Versicherungspflicht der Dienstnehmer XXXX festgestellt wurden, sind in Rechtskraft erwachsen.Wie im Bescheid der BGKK ausführlichst dargelegt, ist der nach diesen Gesetzesbestimmungen verhängte Beitragszuschlag in Höhe von 91,70 € äußerst gering bemessen worden und wurde der Verwaltungsmehraufwand für die BGKK durch die nicht rechtzeitige (= verspätete) vollständige Meldung nachvollziehbar dargestellt. Die Versicherungspflicht der Dienstnehmer wurde vom Beschwerdeführer auch nie bestritten. Die entsprechenden Bescheide, mit denen die Versicherungspflicht der Dienstnehmer römisch 40 festgestellt wurden, sind in Rechtskraft erwachsen.

Aus diesen Gründen wird der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Vorschreibung des Beitragszuschlages in der Höhe von jeweils 45,85 €, somit in Höhe von 91,70 €, bestätigt.

Der Sachverhalt war iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden, zumal dem Entfall auch weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Der Sachverhalt war iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif. Eine mündliche Erörterung hätte eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden, zumal dem Entfall auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich (siehe VwGH 20.11.2002, 2000/08/0186; 19.1.2011, Zl. 2010/08/0255; 2.5.2012, Zl. 2010/08/0192; 7.9.2011, Zl. 2008/08/0218; 18.11.2009, Zl. 2008/08/0246; 13.11.2013, Zl. 2011/08/0099).

Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragszuschlag, Herabsetzung, Meldepflicht, Sanktionshöhe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W198.2004461.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at